

Antrag

des Abg. Jonas Weber u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Kontrolle und Abrechnungspraxis von Coronaschnelltests in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Testzentren seit Einführung der Coronaschnelltests („Bürgertest“) in Baden-Württemberg eingerichtet wurden bzw. aktuell betrieben werden (Auflistung nach Landkreisen);
2. wie viele Coronaschnelltests seit der Einführung der Testmöglichkeit in Baden-Württemberg durchgeführt wurden;
3. unter welchen Voraussetzungen derartige Tests vorgenommen werden dürfen und wer in Baden-Württemberg über die Zulassung bzw. Nichtzulassung einer Teststation entscheidet;
4. ob und an wie vielen Standorten in Baden-Württemberg überregionale Betreiber wie z. B. Medican tätig waren bzw. derzeit tätig sind;
5. wer in Baden-Württemberg die Betreiber von Testzentren und die korrekte Durchführung der Schnelltests kontrolliert und wie häufig solche Überprüfungen erfolgen;
6. in welcher Form Testzentren bzw. deren Betreiber die Anzahl der beschafften Testkits und durchgeführten Proben dokumentieren müssen;
7. in welchem Umfang in Baden-Württemberg bis dato Kosten für beschaffte Testkits und vorgenommene Coronaschnelltests geltend gemacht wurden und inwieweit diese Kosten mit den tatsächlich erbrachten Leistungen korrelieren;
8. ob und inwieweit sie Kenntnis darüber hat, wonach es auch in Baden-Württemberg bei Betreibern von Testzentren zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist;
9. ob bzw. wenn ja, wie viele Testzentren in Baden-Württemberg von Amts wegen geschlossen werden mussten;

Eingegangen: 10.6.2021 / Ausgegeben: 2.8.2021

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

10. welcher externe Dienstleister mit den Kontrollen der Testzentren in Baden-Württemberg beauftragt wird bzw. wurde und welche Kosten dafür anfallen.

10.6.2021

Weber, Dr. Kliche-Behnke,
Kenner, Wahl, Dr. Weirauch SPD

Begründung

Unregelmäßigkeiten beim Betrieb von Coronatestzentren haben bundesweit Aufsehen erregt. Die Parlamentarische Initiative will die Situation in Baden-Württemberg beleuchten und herausarbeiten, wie die Zuständigkeiten für die Genehmigung, den Betrieb sowie die Kontrolle von Testzentren sowie die Abrechnung der dort erbrachten Leistungen geregelt sind, um die Qualität der Testangebote zu sichern und missbräuchliche Praktiken zu unterbinden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 26. Juli 2021 Nr. 51-0141.5-017/192 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Testzentren seit Einführung der Coronaschnelltests („Bürgertest“) in Baden-Württemberg eingerichtet wurden bzw. aktuell betrieben werden (Aufzählung nach Landkreisen);

Insgesamt haben sich laut Kassenärztlicher Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) seit Beginn der Gültigkeit der Testverordnung rund 7.720 Stellen im Land bei der KVBW zur Abrechnung nach der Coronavirus-Testverordnung des Bundes (TestV) registriert (Stand: 17. Juni 2021).

Diese Angaben umfassen alle registrierten Einrichtungen, Leistungserbringer und Testzentren, die nach der TestV abrechnen wie z. B. Apotheken, Arztpraxen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, oder auch Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen sowie Teststellen weiterer beauftragter Dritter (z. B. dm-Märkte, Kleingewerbe). Teststellen, die Bürgertestungen ausschließlich oder im Rahmen ihres Testangebots durchführen, können von der KVBW nicht separat ausgewiesen werden.

Aus der TestV vom 8. März 2021 sowie der Begründung dazu geht zudem keine Definition hervor, die eine eindeutige Unterscheidung zwischen Leistungserbringern und Testzentren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TestV möglich macht.

Nicht nur im Zuständigkeitsbereich der Gesundheitsämter in den Landkreisen, sondern auch in den Stadtkreisen Stuttgart, Mannheim und Heilbronn wuchs die Anzahl der Teststellen kontinuierlich an. Stand Februar 2021 hatte die KVBW exakt 2.000 Registrierungen; im März, dem Monat, in dem die Bürgertestung nach § 4a TestV eingeführt wurde, kamen 1.464 (3.464), im April 2.501 (5.963) und im Mai 1.241 (7.206) hinzu. Diese fluide Entwicklung sowie Einflussfaktoren wie Einwohnerzahl, Einwohnerdichte, Erreichbarkeit der Teststelle, Öffnungszeiten, usw. machen direkte Vergleiche zwischen den Stadt- und Landkreisen hinsichtlich Angebot und Nachfrage nicht möglich.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Da der Bund die Testverordnung aktualisiert hat, galt zum 1. Juli 2021 eine Übergangsfrist bis zum 20. Juli 2021, in der die bisher mittels Allgemeinverfügung beauftragten Leistungserbringer weiterhin als beauftragt galten. Seit 20. Juli 2021 können nur noch von den Gesundheitsämtern einzeln beauftragte weitere Leistungserbringer im Sinne von § 6 Abs. 1 Nummer 2 TestV nach der TestV abrechnen.

2. wie viele Coronaschnelltests seit der Einführung der Testmöglichkeit in Baden-Württemberg durchgeführt wurden;

Laut KVBW wurden für Baden-Württemberg bis zum 20. Juni 2021 die Kosten für insgesamt 16.805.430 PoC-Tests, d. h. Sachkosten in Höhe von 99.317.800 Euro beim Bundesamt für Soziale Sicherung zur Auszahlung eingereicht. Diese Gesamtsumme umfasst die Kosten aller externen testenden Stellen, die über die TestV abrechnen, darunter auch die Krankenhäuser, Arztpraxen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und somit PoC-Tests für Personal, Besucher und Bürgertestungen.

Bürgertestungen wurden bis zum 30. Juni 2021 (Änderung der Testverordnung durch den Bund) nicht separat ausgewiesen. Da auch Sammelrechnungen möglich sind, können in der genannten Gesamtsumme auch PoC-Tests enthalten sein, die in einem anderen Bundesland erbracht/durchgeführt wurden.

3. unter welchen Voraussetzungen derartige Tests vorgenommen werden dürfen und wer in Baden-Württemberg über die Zulassung bzw. Nichtzulassung einer Teststation entscheidet;

Die Voraussetzungen für die Öffnung von Teststellen als Leistungserbringer oder als Testzentren sind über die Testverordnung des Bundes und ab dem 12. März 2021 in Baden-Württemberg noch detaillierter in der „Allgemeinverfügung Bürgertestung“ und der dazugehörigen Anlage beschrieben worden.

Dazu gehörte insbesondere die Schulung des Testpersonals nach § 12 Absatz 4 TestV. Weitere Beauftragungen Dritter durch Allgemeinverfügung wurden durch die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 10. Juni 2021 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Beauftragung von Bürgertestungen vom 12. März 2021 nicht mehr ermöglicht.

Mit der neuen Testverordnung des Bundes zum 1. Juli 2021 fällt die Beauftragung von Leistungserbringern und Testzentren mit Ablauf des 20. Juli 2021 automatisch weg, soweit diese über die Allgemeinverfügung Bürgertestung (AV) beauftragt wurden. Hiervon nicht betroffen sind Leistungserbringer, die mittels Einzelbeauftragung beauftragt wurden. Diese Beauftragung gilt weiterhin fort. Ebenso gelten vor dem 30. Juni 2021 beauftragte Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore und Rettungsdienste bzw. Hilfsorganisationen ab dem 1. Juli 2021 als Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Nummer 3. Diese müssen nicht erneut beauftragt werden, sie müssen sich allerdings erneut bei der KVBW anmelden. Sollen Leistungserbringer, die mittels AV beauftragt wurden auch über den 20. Juli 2021 hinaus beauftragt werden, muss dies mittels Einzelverfügung durch die zuständige Gesundheitsbehörde geschehen.

4. ob und an wie vielen Standorten in Baden-Württemberg überregionale Betreiber wie z. B. Medican tätig waren bzw. derzeit tätig sind;

Die Gesamtzahl der Leistungserbringer und Testzentren umfasst auch Betreiber, die an unterschiedlichen Orten testen, z. B. Drogeriemarktketten, Apotheken, privatgewerbliche Unternehmen. Die Anzahl der Betreiber mit mehreren Standorten ist der Landesregierung nicht bekannt.

5. wer in Baden-Württemberg die Betreiber von Testzentren und die korrekte Durchführung der Schnelltests kontrolliert und wie häufig solche Überprüfungen erfolgen;

Anlassbezogene und Stichprobenkontrollen der Einhaltung der Hygiene werden durch die zuständigen Gesundheitsämter durchgeführt. Verstöße gegen die Corona-Verordnung werden durch die zuständigen Ortpolizeibehörden überprüft. Bei

Misständen im Bereich des Medizinproduktrechts liegt die Überprüfung in der Zuständigkeit der Regierungspräsidien. Kontrollen der einzelnen Bereiche können somit auch unabhängig von der Allgemeinverfügung vorgenommen und Untersuchungsgründe aufgedeckt werden. Zur stichprobenhaften, ergänzenden und flankierenden Qualitätsprüfung ausgewählter Teststellen, die die Anforderungen nach der Allgemeinverfügung sowie die Einhaltung der medizinproduktrechtlichen Vorgaben beinhaltet, wurde vom Land die DEKRA beauftragt. Entsprechende Kontrollen finden im Land seit dem 21. Juni statt.

6. *in welcher Form Testzentren bzw. deren Betreiber die Anzahl der beschafften Testkits und durchgeführten Proben dokumentieren müssen;*
7. *in welchem Umfang in Baden-Württemberg bis dato Kosten für beschaffte Testkits und vorgenommene Coronaschnelltests geltend gemacht wurden und inwieweit diese Kosten mit den tatsächlich erbrachten Leistungen korrelieren;*

Die Fragen 6 und 7 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der AV Bürgertestung mussten die Leistungserbringer und Testzentren die Anzahl der wöchentlich durchgeführten Tests jeweils montags an die zuständige Gesundheitsbehörde melden. Durch die neue Testverordnung, die seit dem 1. Juli 2021 gilt, wurden ausführliche Dokumentationspflichten für Leistungserbringer eingeführt. Hierzu gehören, unter anderem, die Aufbewahrung der Kaufbelege für die Abrechnung von Sachkosten und die Speicherung personenbezogener Daten der getesteten Personen wie auch Tag und Uhrzeit der Testung. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung regelt unter Berücksichtigung der Vorgaben in der Testverordnung das Nähere zur Abrechnungs- und Leistungsdokumentation. Im Zuge der Abrechnung von Testungen, einschließlich der Sachkosten, erfolgt nach der neuen Testverordnung eine Prüfung auf Plausibilität durch die Kassenärztlichen Vereinigungen. Zusätzlich finden stichprobenartig vertiefte Prüfungen statt.

Die Bürgertests sind in der Testverordnung des Bundesgesundheitsministeriums geregelt und daher ein Angebot im Zusammenhang der nationalen Teststrategie des Bundes. Aufgrund der Kostentragung aus der Liquiditätsreserve der Gesetzlichen Krankenversicherung entstehen dem Land Baden-Württemberg keine eigenen Kosten im Zuge der Abrechnung von Bürgertestungen durch Leistungserbringer. Das Land ist auch nicht am Abrechnungsverfahren beteiligt. Wegen der insgesamt für Bürgertestungen im Land bei der KVBW bis zum 20. Juni 2021 abgerechneten Sachkosten wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

8. *ob und inwieweit sie Kenntnis darüber hat, wonach es auch in Baden-Württemberg bei Betreibern von Testzentren zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist;*
9. *ob bzw. wenn ja, wie viele Testzentren in Baden-Württemberg von Amts wegen geschlossen werden mussten;*

Bereits in den vergangenen Wochen hatten Gesundheitsämter vereinzelt Teststellen aufgrund mangelnder Qualität bzw. Erfüllung der Anforderungen geschlossen. Zur Anzahl der von einer Schließung betroffenen Teststellen liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

10. *welcher externe Dienstleister mit den Kontrollen der Testzentren in Baden-Württemberg beauftragt wird bzw. wurde und welche Kosten dafür anfallen.*

Um die Arbeit der Gesundheitsämter zu unterstützen, hat das Land mit DEKRA zusätzlich einen externen Dienstleister mit der Kontrolle der Testzentren beauftragt.

Lucha
Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration